

## Informationen zur sog. Studienplatzklage

Viele Studenten wissen inzwischen, dass es Möglichkeiten gibt, einen Studienplatz auch mit Hilfe eines Gerichts zu erstreiten.

Aber wie funktioniert das?

### 1. Allgemeines

Bei einer Ablehnung der Studienplatzbewerbung ist die Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe eine nicht selten erfolgreiche Möglichkeit. Die so genannte Studienplatzklage ist eine Anfechtungsklage, für die das Verwaltungsgericht zuständig ist.

Infolge der langen Verfahrensdauer wird zunächst versucht, mittels eines so genannten Einantrages, einen Studienplatz zu erlangen. Gelingt dies – beispielsweise im Wege eines Vergleiches – bedarf es keiner Anfechtungsklage mehr. Dann ist das Verfahren in der Regel innerhalb kurzer Zeit abgeschlossen.

Im Grundsatz werden im einstweiligen Rechtsschutz nur vorläufige Entscheidungen getroffen. Das führt dazu, dass unter Umständen noch ein Hauptsacheverfahren durchgeführt werden muss. Dazu müsste dann nur eine Klage vor dem gleichen Verwaltungsgericht erhoben werden. Entbehrlich ist dies jedoch dann, wenn endgültige Studienplätze vergeben werden, im Studiengang Humanmedizin z.T. aber beschränkt auf den vorklinischen Teil.

Hat der Studienbewerber dann einen Studienplatz bekommen, kann er mit dem Studium beginnen, ohne dass es irgendwelche Einschränkungen gebe.

Das Verfahren der „Studienplatzklage“ stellt sich im ungünstigsten Fall wie folgt dar:

1. Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid der Universität
2. Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz vor dem Verwaltungsgericht
3. Anfechtungsklage vor dem Verwaltungsgericht (wenn der Widerspruch von der Universität zurückgewiesen wird)
4. Ggf. Rechtsmittel

Argumentativ wird der Antrag darauf gestützt, dass es seitens der Universität an der Ausschöpfung der vorhandenen Kapazitäten fehlt; diese also mit den vorhandenen Mitteln mehr Studienbewerber hätte aufnehmen können.

Um eine Überprüfung zu ermöglichen, ist die Universität verpflichtet, die Kapazitätsberechnungen offen zu legen. Diese können bei Gericht angefordert werden und liefern Argumente für das weitere Verfahren.

Stellt das Gericht fest, dass Studienplätze außerhalb der Kapazität vorhanden sind, wird die Universität verpflichtet, die Studienplätze unter den Antragstellern (Studienbewerber) zu verteilen. Gibt es mehr Antragsteller als freie Plätze, ordnen viele Gerichte ein Losverfahren an. Ob man dann zu den Glücklichen gehört, ist eine Frage des persönlichen Losglücks.

Die Bewerbung an einer Universität ist zunächst an einige Fristen gebunden. Für das Bundesland Hamburg gelten folgende:



Dr. Birgit Schröder  
Telefon 040 / 40186635  
kanzlei@dr-schroeder.com

Alsterarkaden 12  
Fax 040 / 40186706

20354 Hamburg  
Mobil 0171 / 3489553  
www.dr-schroeder.com

Die Unterlagen für das Sommersemester müssen bis spätestens 15. Januar, die Unterlagen für das Wintersemester müssen bis spätestens 15. Juli bei der Universität eingegangen sein.

Erfolgt die Bewerbung über die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) gelten andere Fristen: für alle Bewerber, die in dem laufenden Jahr Abitur gemacht haben, gelten die gleichen Fristen, wie bei der Bewerbung an der Universität. Alle anderen müssen sich für das Sommersemester bis 30. November und für das Wintersemester bis 31. Mai bewerben.

Die Bewerbungsunterlagen müssen ordnungsgemäß und vollständig eingereicht werden. Es sind die Anforderungen der jeweiligen Universitäten zu beachten, die zum Teil stark von einander abweichen. Besonderes Augenmerk ist dabei auch den Formalien zu widmen – so fordert die Universität Hamburg amtlich beglaubigte Abiturzeugnisse.

Trotz einer ordnungsgemäßen Bewerbung kann die Universität einen Ablehnungsbescheid erlassen. Gegen diesen Bescheid muss innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch gegenüber der Universität erhoben werden.

Handelt es sich um ein Fach, bei dem keine Bewerbung der Universität direkt möglich ist, erhält der Studienbewerber einen Ablehnungsbescheid direkt von der ZVS.

Da eine Studienplatzklage gegen die ZVS wenig Aussicht auf Erfolg bietet, sollte man einen Ablehnungsbescheid direkt von der Universität erreichen. Dieses kann man, indem sofort nach Erhalt des Ablehnungsbescheides der ZVS, eine Bewerbung bei der Universität für das gewünschte Studium eingereicht wird. Gegen einen dann von der Universität erlassenen negativen Bescheid muss innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch erhoben werden.

Wurde Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid der Universität eingelegt, so erlässt die Universität einen so genannten Widerspruchsbescheid. Gegen diesen muss - im Falle einer negativen Entscheidung - innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht eingereicht werden. Den Widerspruchsbescheid kann die Universität auch erlassen, während das Verfahren auf vorläufigen Rechtsschutz noch anhängig ist. Hier muss die Frist von einem Monat zur Klageeinreichung unbedingt beachtet werden. Sollte nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt des Widerspruchsbescheides Klage beim Verwaltungsgericht eingereicht werden, kann gegen den Widerspruchsbescheid der Universität infolge Fristablaufs nicht mehr erfolgreich vorgegangen werden.

Wichtig ist, dass noch vor dem ersten Vorlesungstag (bzw. Beginn der Einführungsveranstaltungen) ein Antrag auf einstweilige Anordnung beim Verwaltungsgericht gestellt wird. Dieses Verfahren ist ein so genanntes Eilverfahren und dient dem vorläufigen Rechtsschutz des Antragstellers. Ziel dieses Verfahrens ist, noch vor Semesterbeginn eine vorläufige Zulassung zum Studium zu erhalten.



Sollte die Universität jetzt einen Vergleich anbieten, ist das Verfahren erfolgreich abgeschlossen. Der Kläger nimmt seinen Antrag zurück und erhält dafür seinen Studienplatz.

Wird der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz vom Gericht abgelehnt, kann hiergegen innerhalb von 14 Tagen das Rechtsmittel Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht eingelegt werden. Für dieses Verfahren gilt der Anwaltszwang, d.h. es muss die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erfolgen.

Die Erhebung einer Anfechtungsklage ist dann erforderlich, wenn im Wege der einstweiligen Anordnung der Antrag auf Zuweisung eines Studienplatzes positiv vom Gericht beschieden wurde, die Universität aber den eingelegten Widerspruch ablehnend bescheidet. Auch wenn der ablehnende Widerspruchsbescheid der Universität vor der Entscheidung über das Verfahren im vorläufigen Rechtsschutz ergeht, sollte umgehend Klage erhoben werden.

## 2. Kosten

Hinsichtlich der anfallenden Rechtsanwaltsgebühren und Gerichtskosten, besteht die Möglichkeit, Prozesskostenhilfe zu beantragen. Diese kann sowohl für die einstweilige Anordnung, das Beschwerdeverfahren und die Klage gewährt werden.

Dabei müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein.

- ✓ *Antrag an das Prozessgericht*
- ✓ *Hinreichende Erfolgsaussicht*
- ✓ *Unvermögen, die Kosten der Prozessführung zu tragen*

Die Einreichung eines Prozesskostenhilfeantrages ist kostenfrei. Es besteht die Möglichkeit, zusammen mit dem Antrag einen Entwurf des Antrages bzw. der Klage einzureichen. Dieser wird dann vom Gericht geprüft. Hierfür fallen keine Gerichtskosten an – auch dann nicht, wenn die Entscheidung negativ ausfällt.

Es besteht auch die Möglichkeit, den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung bzw. die Klage gemeinsam mit dem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe einzureichen. Hier fallen jedoch Gerichtskosten an, sollte die Klage/der Antrag daraufhin zurückgenommen werden.

Ob eine bestehende Rechtsschutzversicherung (ggf. auch die der Eltern) die Kosten übernimmt, sollte immer vorab geklärt werden. Nur mit einer schriftlichen Deckungszusage besteht die erforderliche Sicherheit, dass die Kosten auch tatsächlich erstattet werden

## 3. Taktik

Je mehr Studienplatzbewerber es gibt, die bereit sind, ihren Studienplatz auf diesem Wege zu erstreiten, desto geringer sind schon statistisch die Erfolgsaussichten. Auf der anderen Seite ist zu bedenken, dass bei eher durchschnittlichen Abiturnoten ohne Besonderheiten (Härtefallgesichtspunkte, Wartezeit etc.) kaum eine Chance

besteht, am gewünschten Ort, insbesondere in Hamburg, einen Studienplatz zu bekommen. Aus diesem Grund ist die Kapazitätsklage für viele Studienbewerber die einzige Möglichkeit, den gewünschten Platz zu erlangen.

Die Kapazitätsklage ist grundsätzlich in jedem Studiengang möglich, unabhängig davon, ob das Bewerbungsverfahren vor der jeweiligen Hochschule oder der ZVS abläuft.

Geht es dem Bewerber um ein bestimmtes Studienfach, aber nicht so sehr um eine bestimmte Stadt, sollten möglichst die weniger beliebten Universitätsstädte herausgesucht und entsprechende Anträge gestellt werden.

Grundsätzlich ist es möglich, auch mehrere Universitäten zu verklagen; theoretisch können auch alle Hochschulen verklagt werden, an denen das gewünschte Studienfach angeboten wird. Zu bedenken ist jedoch, dass damit ein nicht unerhebliches Kostenrisiko eingegangen wird. Schon rein statistisch steigen aber natürlich die Erfolgsaussichten mit der Anzahl der Verfahren.

Viele Gerichte bemühen sich, Vergleiche zwischen den Studierenden und den Universitäten herbeizuführen. Ein Vergleich kann beispielsweise so aussehen, dass der Antragsteller den gewünschten Studienplatz bekommt, dafür aber die Kosten des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens übernimmt, d.h. er nimmt seinen Antrag zurück und trägt die sich dadurch reduzierten Gerichtskosten sowie die Kosten seines Rechtsanwalts.

#### 4. Erfolgsaussichten

Ob ein Vergleich abgeschlossen werden kann, hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, die sich von außen kaum beeinflussen lassen. Maßgebenden Einfluss haben vor allem die Zahl der Studienplatzbewerber, die tatsächlich vorhandenen Kapazitäten (Personal, Räume, sonstige Sachmittel etc.). So lässt sich vorab nicht sagen, wie groß die Chancen sind, einen Studienplatz zu bekommen.

Es gibt aber auch Fälle, in denen die Universitäten von sich aus einen Vergleich anbieten, um ihre Berechnungsgrundlagen nicht offen legen zu müssen. Dies kommt aber vor allem bei den kleineren Studiengängen in Frage.

Bei den großen wie Zahn-, Human-, Veterinärmedizin muss das Gericht in aller Regel entscheiden.

#### 5. Verfahrensdauer

Im einstweiligen Rechtsschutz sollen seiner Idee nach schnelle Entscheidungen getroffen werden. Je nach Arbeitsbelastung des Gerichts ist dies jedoch nicht immer möglich, so dass es z.T. mehrere Monate bis zu einem Jahr dauern kann, bis eine Entscheidung vorliegt.

Grundsätzlich lässt sich sagen, dass bei Verwaltungsgerichten, die für die großen, bei Studierenden sehr beliebten Universitätsstädte zuständig sind, die Verfahren häufig sehr lange dauern.

Nur im Falle eines Vergleiches ist es in der Regel möglich, binnen Wochen das Verfahren abzuschließen.

## 6. Anwaltszwang?

Vor den Verwaltungsgerichten besteht kein Anwaltszwang, d.h. Studierende können die Anträge auch ohne anwaltliche Vertretung stellen. Sie sollten sich allerdings vorab sehr sorgfältig über bestehende Fristen informieren und dafür Sorge tragen, dass alle erforderlichen Unterlagen bereits dem Antrag beigelegt sind.

Im Rahmen der Überprüfung der vorgelegten Kapazitätsberechnungen haben Studierenden in der Regel kaum Argumentationsmöglichkeiten. Diese ergeben sich nur, wenn die Rechtsprechung gekannt und ausgewertet wird.

Allgemeine Hinweise lassen sich dazu nicht geben.